

Häusliche Betreuung

„Trennung von Grundpflege und Betreuung ist problematisch“

Von Andreas Heiber

Der Gesetzgeber hat mit dem PNG eine neue Sachleistung eingeführt, die „Häusliche Betreuung“. Die Leistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn Grundpflege und Hauswirtschaft sichergestellt sind. Gleichzeitig darf „Häusliche Betreuung“ keine Grundpflege oder Hauswirtschaft sein.

Da es sich um eine Sachleistung handelt, ist die häusliche Betreuung im Rahmenvertrag nach § 75 zu definieren und in die Qualitätssicherungssysteme nach §§ 112 ff. einzubeziehen. Über die Leistung ist eine Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen abzuschließen, erst dann kann sie erbracht werden. In Bezug auf die tatsächliche Qualitätssicherung verweist die Gesetzesbegründung zusätzlich auf § 120 Abs. 1 Satz 2. Dadurch wird jeder Pflegedienst verpflichtet, wesentliche Änderungen des Zustandes des Versicherten an die Pflegekasse zu melden. Damit ist aus Sicht des Gesetzgebers garantiert, dass zunächst Grundpflege und Hauswirtschaft sichergestellt sind.

Was sich einfach anhört, die Trennung von Grundpflege und Betreuung, erweist sich in der Praxis als problematisch: Wenn ein Spaziergang eine Betreuungsleistung ist, stellt sich die Frage, wie der Pflegebedürftige, der im dritten Stock wohnt, die Wohnung verlassen kann? Denn Hilfestellung beim Verlassen der Wohnung ist eine Grundpflegeleistung (Mobilität), die „Häusliche Betreuung“ fängt dann (streng genommen) erst vor der Haustür an. Oder wie soll sich eine Betreuungskraft

verhalten, die nachmittags für drei Stunden da ist, wenn der Pflegebedürftige auf die Toilette muss und Hilfe benötigt? Der Toilettengang ist eine Grundpflegeleistung.

Deshalb ergeben sich hieraus einige praktische Probleme: Betreuungskräfte müssen sich nicht nur mit „Betreuung“ auskennen, sondern auch mit Grundlagen der Grundpflege, vor allem der Mobilität. Auch muss die Abgrenzung der Leistungen zueinander vertraglich konkret geregelt werden, sonst geraten die Betreuungsmitarbeiter in eine „Falle“. Und wie sollen „Betreuungskräfte“ erkennen, wann die Grundpflege und Hauswirtschaft nicht mehr sichergestellt ist, obwohl sie laut Gesetzgeber im Sinne der Qualitätssicherung dafür verantwortlich sind?

Das sind Fragen, die die Vertragspartner erst klären müssen, bevor es zu Vergütungsvereinbarungen kommen kann. In vielen Bundesländern hat man bisher noch keine Vergütungsvereinbarungen für „Häusliche Betreuung“ vereinbart. In einzelnen Ländern ist man da schneller, beispielsweise gibt es in Schleswig-Holstein eine Vergütungsvereinbarung für einen „Leistungskomplex 11: Häusliche Betreuung“, der so von den Verbänden verhandelt wurde. Es gibt allerdings keinerlei Regelungen im Rahmenvertrag nach § 75 dazu. Der Leistungskomplex wurde zudem nicht nach Zeit definiert, sondern als Pauschale, die mit 500 Punkten vergütet wird. Er enthält drei Leistungsmöglichkeiten: „Persönliche Hilfeleistungen, Hilfen zur Orientierung und Gestaltung des Alltags sowie zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und

Sonstige Hilfen“. Weiterhin ist formuliert: „Für die Inanspruchnahme dieses Leistungskomplexes werden die einzelnen Leistungsinhalte im Voraus verabredet“.

Ärger und Missbrauch vorprogrammiert

Was bei dieser Definition völlig unklar bleibt, ist die Frage der Dauer der Leistung. Sie ist nicht festgelegt. Das heißt: jeder Pflegedienst kann sich selbst überlegen, wie lange die Betreuung dauern wird, also wie lange beispielsweise ein Spaziergang bei ihm sein wird. Der eine Pflegedienst wird den Spaziergang mit 60 Minuten anbieten, der andere mit 40 Minuten. Der Pflegebedürftige ist damit der Willkür des Pflegedienstes ausgeliefert oder umgekehrt. Eine Leistung, deren Inhalte eben nicht eindeutig definierbar sind, (anders als bei der Grundpflege) mit einer Pauschale zu versehen, ist schon vom Ansatz her nicht nachvollziehbar. Der Ärger und der Missbrauch sind vorprogrammiert.

Ob diese von den Verbänden vereinbarte Leistung so für die Pflegedienste umzusetzen ist, sollten diese erst einmal prüfen (Hatten die Verbände tatsächlich das Verhandlungs- und Abschlussmandat?). Denn den praktischen Ärger haben die Einrichtungen, einschließlich des Haftungsrisikos.

INFORMATION

Andreas Heiber ist Inhaber der Unternehmensberatung für Pflegedienste System&Praxis. Internet: www.syspra.de